

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Änderung bezüglich der Nummer 26 des Leistungsverzeichnisses bei Anwendung von verblisterten Medikamenten

Vom 18. Juni 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 beschlossen, die Anlage „Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis)“ der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (BAnz AT XX.XX.XX), wie folgt zu ändern:

I. Nummer 26 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Bemerkung“ werden folgende Sätze angefügt:

„Die Leistung umfasst nicht das Richten individuell verblisteter Medikamente. Das Richten kann nur für Medikamente verordnet und erbracht werden, bei denen keine Verblisterung erfolgt. Der Pflegedienst informiert die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt über die Nutzung verblisteter Medikamente, sofern darüber hinaus keine weiteren Medikamente gerichtet werden müssen. Abweichend von § 3 Absatz 6 informiert der Pflegedienst hierüber auch die Krankenkasse.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken